

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Stackeden-Elsheim vom  
17.12.2002**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung, zuletzt geändert durch 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.04.2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2  
Reihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte) an Berechtigte nach der Friedhofssatzung auf die Dauer von 30 Jahren für Verstorbene vom 5. Lebensjahr an                              | 555,00 € |
| 2. Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte) im neuen Teil des Friedhofes an Berechtigte nach der Friedhofssatzung auf die Dauer von 30 Jahren für Verstorbene vom 5. Lebensjahr an | 620,00 € |
| 3. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung auf die Dauer von 20 Jahren für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                    | 285,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren  | 225,00 € |
| 5. Überlassung einer Urnennische für die Dauer von 20 Jahren  | 726,00 € |
| 6. Überlassung eines Urnengrabes im Sondergrabfeld I für die Dauer von 20 Jahren  | 788,00 € |
| 7. Überlassung einer Wiesengrabstätte (Einzelgrabstätte) an Berechtigte nach der Friedhofssatzung auf die Dauer von 30 Jahren für Verstorbene vom 5. Lebensjahr an                              | 555,00 € |
| 8. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren   | 125,00 € |

### § 3

#### Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an, auf die Dauer von 30 Jahren, beträgt für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 555,00 €
  - bb) eine Doppelgrabstätte 1.110,00 €
  - cc) jede weitere Grabstätte 555,00 €
- b) Die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) beträgt für jedes Jahr  $\frac{1}{30}$  der unter § 3 Abs. 1 a) genannten Gebühr.
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 3 Abs. 1 a und b wird die jeweils gültige Gebühr gem. § 3 Abs. 1 a) erhoben.
2. a) Für ein 20-jähriges Nutzungsrecht an Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr betragen die Gebühren 50 % der unter § 3 Abs. 1 a) genannten Gebühr.
- b) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt für jedes Jahr  $\frac{1}{20}$  der unter § 3 Abs. 2 a) genannten Gebühr.
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden Gebühren gem. § 3 Abs. 2 a) erhoben.
3. a) Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren durch Berechtigte gem. 3 § Abs. 1 a) beträgt 225,00 €
- b) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt für jedes Jahr  $\frac{1}{30}$  der unter § 3 Abs. 3 a) genannten Gebühr.
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden Gebühren gem. § 3 Abs. 3 a) erhoben.
4. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die in § 3 Abs. 1 bis 3 genannten Gebühren um 50 %.

### § 4

#### Ausheben und Schließen der Gräber

1. Gebühren für das Ausheben und Schließen
  - a) eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Totgeburten 714,00 €
  - b) eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 994,00 €
  - c) eines Urnengrabes 346,00 €
2. Zuschlag für Vertieftbestattungen zu § 4 Abs. 1 a) und b) 167,00 €
3. Zuschlag für eine Stunde zusätzlicher Stemmarbeit 37,00 €
4. Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Urnennische 35,00 €

**§ 4 a**  
**Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand von Gräbern**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Reihengrabstätten als Wiesengräber (30 Jahre) | 560,00 € |
| 2. | Anonyme Urnengrabstätten (20 Jahre)           | 250,00 € |

**§ 5**  
**Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

**§ 6**  
**Benutzung der Leichenhalle**

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle wird wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Bei Benutzung der Leichenhalle im Zusammenhang mit der Beisetzung einer Leiche in der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim beträgt die Gebühr | 125,00 € |
|----|---|----------|

Mit dieser Gebühr ist abgegolten:

- Aufbewahrung der Leiche bis zur Beisetzung
- Nutzung der Halle für die Trauerfeier
- Reinigung der Leichenhalle

Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der genannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 2. | Bei Benutzung der Leichenhalle mit Trauerfeier im Zusammenhang mit der Beisetzung einer Urne in der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim beträgt die Gebühr | 125,00 € |
|----|---|----------|

Mit dieser Gebühr ist abgegolten

- Aufbewahrung der Leiche bis zur Kremierung
- Aufbewahrung der Urne bis zur Beisetzung
- Nutzung der Halle für die Trauerfeier
- Reinigung der Leichenhalle

Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der genannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 3. | Bei Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung einer Urne zur späteren Beisetzung in Stackeden-Elsheim (ohne Trauerfeier) bis zur Dauer von 15 Tagen beträgt die Gebühr | 60,00 € |
|    | für jeden weiteren Tag   | 5,00 €  |

4. Für die Nutzung der Leichenhalle bis zur Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort beträgt die Gebühr
  - a) für die Aufbewahrung einer Leiche
 

- für die Dauer von bis zu 4 Tagen	105,00 €
- für jeden weiteren angefangenen Tag	25,00 €
- in einer Kühlzelle je angefangenen Tag	30,00 €
  - b) für die Aufbewahrung einer Urne
 

- für die Dauer von bis zu 10 Tagen	55,00 €
- für jeden weiteren angefangenen Tag	6,00 €
  - c) Reinigungsgebühr für die Leichenhalle
 

- je Nutzung	40,00 €
--------------	---------

### **§ 7 Besondere Leistungen**

Für nicht aufgeführte Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne), die hierbei errechneten Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

### **§ 8 Verwaltungsgebühren**

1. Umschreibung in der Gräberkartei bei Wechsel des Verfügungsberechtigten eines Grabes 10,00 €
2. Genehmigungsgebühr zur Ausführung gewerblicher Arbeiten  
Im Gärtner-, Steinmetz- und Maurerberuf:
  - a) für den Betriebsinhaber jährlich 31,00 €
  - b) für jede zusätzliche Arbeitskraft jährlich 7,00 €
  - c) eine Tagesgenehmigung für den Betriebsinhaber 10,00 €

### **§ 9 Gebührensschuldner**

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 10 Fälligkeit**

1. Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 11**  
**Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadecken-Elsheim, 15.04.2019

Thomas Barth  
Ortsbürgermeister